

Ist rechts besser als links oder links besser als rechts? Natürlich läßt sich diese Frage – als politisch-moralische – in dieser Abstraktheit nicht rational entscheiden. Aber man entgeht ihr nicht dadurch, daß man ebenso abstrakt für die politische Mitte optiert – gemäß dem Satz: »Prophete rechts, Prophete links, wir sind das Weltkind in der Mitten«<sup>19</sup>. Etwas anderes ist das Thomas Mannsche Gleichgewichtsprinzip: »Ich lehne mich instinktiv nach links, wenn der Kahn rechts zu kentern droht, – und umgekehrt«<sup>20</sup>. Das ist eine Klugheitsregel, die gute Gründe für sich hat, aber nicht der Notwendigkeit enthebt, rechtzeitig (und möglichst rational) zu entscheiden, wo man Platz nimmt.

Um die Metaphern zu verlassen: Die Chancen der Rationalität in der Politik sind begrenzt. Trotzdem wären forscher Dezisionismus oder resignativer Relativismus vorschnelle Konsequenzen. Wer Rationalität will, sollte sich der reichen Mittel alter und neuer Rationalitätstheorien bedienen, bevor er politische (und wert- oder ideologiesteuerte juristische) Entscheidungen trifft. In diesem Sinne gilt noch immer die These Kants: »Die wahre Politik kann also keinen Schritt tun, ohne vorher der Moral gehuldigt zu haben«<sup>21</sup>. Hinzuzufügen wäre, daß dies auch für die wahre Jurisprudenz gilt.

## Heidemarie Renk/Margaretha Sudhof Herzlichen Glückwunsch

»Backe o Beck Beckereien, wie niemals zuvor schon ein Bäcker Backwerk und Zuckerwerk, blättergebackenes buk«<sup>1</sup>

I. Eine schlichte Welt, in der solch Dichterherz schlagen und sich öffnen darf. Der *Beck*-Verlag weiß Kreativität, Phantasie und Sympathie zu honorieren: 1970 bereits sei ihm von dem (damals 63jährigen) Strafrechtler *Dreher* dieses »Distichon« gewidmet worden, ehrt er das Kinderverslein, unter Zuhilfenahme des Portraitisten *Lackner*, als Kunst.

Pünktlich zum Herbst 1988, in dem sich (nicht nur) die Gründung des renommierten Verlages *C. H. Beck* jährt, legt dieser eine liebevoll ausgestattete Festgabe<sup>2</sup> vor, bestehend, neben einem Aufriß der Verlags- und Familiengeschichte seit 1763<sup>3</sup> und Würdigungen verdienter Mitarbeiter der Nachkriegszeit,<sup>4</sup> aus »Juristen im Portrait«.<sup>5</sup> Der Blick ins Register verbindet Erwartungen mit Erfahrungen: versammelt

19 So – mit Bezug auf Goethe und Kurt Georg Kiesinger – Heiner Geißler in seinem Rechenschaftsbericht auf dem 35. Parteitag der CDU in Bonn; auszugsweise abgedruckt in: Frankfurter Rundschau v. 12. 11. 1987, S. 22. Voraufgegangen war der Apell: »Hören wir wirklich auf, von links und rechts zu reden! ... Rechts und links, das ist eine ideologische Angelegenheit, eine Gesäßgeographie des letzten Jahrhunderts«.

20 T. Mann, Brief an Karl Kerényi v. 20. 11. 1934, abgedruckt in: ders., Briefe 1889–1936, hg. v. E. Mann, Frankfurt/M. 1961, S. 352 ff. (354).

21 Kant, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, Anhang, in: ders., Werke (oben Fn. 6), Bd. VI, S. 195 ff. (243).

1 Eduard Dreher, Juristen im Portrait (Anm. 2), S. 268.

2 Juristen im Portrait: Verlag und Autoren in 4 Jahrzehnten – Festschrift zum 225jährigen Jubiläum des Verlages C. H. Beck, München 1988, (mischkalkulierte) DM 68,-.

3 Juristen im Portrait, S. 19–67.

4 S. 68–106; ebenso wie der erste Abschnitt verfaßt von Hans-Dieter Beck selbst.

5 S. 107–734.

wurde die bundesrepublikanische Rechtswissenschaft der frühen und mittleren Jahre.

In ihrer Urwüchsigkeit bemerkenswert ist eine durch die Bank breite, teilweise Slapstickniveau erreichende Darlegung persönlicher Verstiegenheiten und professoraler Grillen. Die Mehrzahl der Portraitisten zeigt sich bemüht, besondere Intimität im eigenen Verhältnis zum Freund und/oder Meister durch ausgebreitete Kenntnis seiner Eigenheiten zu beweisen. In diesem Kontext entfaltet, finden sich jene schöngestigten Aktivitäten der oben gezeigten Art, und sie sind nicht Ausnahme, sondern struktureles Element all dieser Bemühungen um Bildnisse der, ach so menschlichen, Lehrmeister der Zunft.

Der Blickwinkel etwa auf *Theodor Maunz* als Lehrer offenbart Skurriles:

»Traf Maunz gelegentlich mit japanischen Kollegen zusammen, entwickelte sich ein Groß-Zeremonienstück edelster Begrüßungskunst, das wohl auch im Fernen Osten seinesgleichen sucht und in Europa nostalgische Erinnerungen weckt.«<sup>6</sup>

Nummehr aufgedeckte Verstöße in Prüfungsverfahren dürften gescheiterte Kandidaten allenfalls schwach trösten:

»Beinahe zu viel gütige Nachsicht hat Maunz in seiner ausgedehnten Prüfungspraxis walten lassen. Als Assistenten haben wir beispielsweise seinerzeit bei der Vorbenotung der schriftlichen Übungsarbeiten den Weg gewählt, die Arbeiten regelmäßig mit einer Notenstufe unter jener zu versehen, die wir an sich für richtig hielten – wohl wissend, daß Maunz die Betonung regelmäßig um eine Notenstufe hinaufsetzen würde. Das ging solange gut, bis Maunz auf die Schliche kam und die Benotung um zwei Stufen an hob (so daß wir entsprechend »vorreagieren« mußten).«<sup>7</sup>

Im Gegensatz dazu erweist sich *Günter Dürig* als durch seine Weltkrieg II-Erfahrungen nobilitiert:

»Im Frühjahr 1938 trat er als Fahnenjunker in das Kavallerieregiment 8 in Oels ein. Seine militärische Laufbahn beendete er als Rittmeister in einer Panzeraufklärungsabteilung der Wehrmachtselitedivision »Großdeutschland«. In den Polen-, Frankreich- und Rußlandfeldzügen wurde er mehrmals schwer verwundet, zuletzt im März 1945 in Ostpreußen durch Kopfschuß, einer Verletzung, die ihm seither zu schaffen macht.«<sup>8</sup>

Ungeachtet dessen forderte das Leben *Dürig* auch weiterhin besondere Kraftakte ab:

»Dürigs hin und wieder geäußerte Bitten um einen Vorschuß wurden . . . stets in voller Höhe befriedigt, da man Verständnis dafür hatte, daß die finanzielle Lage eines Professors, selbst wenn er Autor des Verlages C. H. Beck ist, angespannt bleibt, zumal wenn Ansprüche einer stolzen Reiterin . . . zu befriedigen sind . . . Leider erlahmte die Schaffenskraft Dürigs unter dieser Gewaltanstrengung . . . Die nicht so viel schöpferische Energie fordernde Textsammlung konnte er weiterbearbeiten . . . Denn wie der Kater das Mäusen nicht lassen kann, so Dürig das Kurz-Kommentieren.«<sup>9</sup>

*Gerhard Kegel*, ein an sich von »Kölner Liberalität« angezogener Katzenfreund, legt Wert auf präzisen Ausdruck und neigt zu Fluchtreaktionen:

»Der Betriebsamkeit des von ihm aufgebauten Universitätsinstituts, der Ungunst des Kölner Klimas (und vielleicht auch dem Lärm seiner fünf Kinder) entzog sich Kegel, indem er die Eifel zu seinem Arbeitssitz erklärte: Der Soergel und die ersten Auflagen des Lehrbuchs entstanden in einer alten Holzbaracke . . .«<sup>10</sup>

*Hans Carl Nipperdey* schätzte Fackelzüge mit anschließendem Umtrunk; als »tieferegreifenden Beweis für seine Identifikation mit dem Richteramt« nahm er die Richterrobe mit ins Grab.<sup>11</sup>

6 Lerche, Theodor Maunz, S. 556.

7 Lerche, Theodor Maunz, S. 556/557.

8 Büchting, Günter Dürig, S. 280.

9 Büchting, Günter Dürig, S. 286/287.

10 Lüderitz, Gerhard Kegel, S. 458 f.

11 Vgl. Stumpf, Hans Carl Nipperdey, S. 612 ff.

Der »enorm fleißige« *Wolfgang Schmidt-Futterer* löste durch seine »Bücherwünsche« »Stirnrunzeln« im Verlag *C. H. Beck* aus. Sein Ziel war es nämlich zu erreichen, daß man Besprechungsexemplare des Buches nicht nur an die Fachzeitschriften, sondern an alle großen Tageszeitungen und an alle Rundfunkanstalten verschickte; ein Vorschlag, dem der Verlag nicht gefolgt ist.<sup>12</sup>

Und so fort, über insgesamt – ohne Anhang – 734 Seiten.

Heile Welt mit dem gemütlichen Charme der eingerichteten und ausgeübten gesellschaftlichen Macht? Durchaus geglückt ist Schreibern wie Beschriebenen der beruhigende Nachweis, daß, je höher es zu gehen scheint auf dem Weg per aspera ad astra, desto purer das Wasser ist, mit dem dort auch nur gekocht wird. Keiner, der es je zu nichts gebracht haben wird in seinem Leben (und schließlich können wir nicht alle, oder?), wird sich vorwerfen müssen, etwas verpaßt zu haben. Die Herren sind Menschen wie Du und Ich, unterschieden allenfalls durch Fleiß und Wissensdurst als einer unvermutet zuteil gewordenen Schicksalsgabe.

*Beck* gibt sich und den Seinen eine Festgabe, die jedem Harmoniebedürfnis gewachsen ist. Konsens liegt lähmend über jeder Zeile; man ist unter sich, in der gewachsenen Familie derer, die dazugehören.

II. Schön wär's, wenn es damit sein Bewenden hätte. Jedoch fällt auch dem Unbedarften auf – und insoweit wirkt die Schwerpunktsetzung auf bundesdeutsche eingerichtete und ausgeübte Rechtswissenschaft der frühen und mittleren Jahre zunächst eigenwillig – daß die Verbindung von Verlag und Bedachten allenfalls geeignet ist, einen 43- bis höchstens 55jährigen Ausschnitt der insgesamt 225jährigen Verlagsgeschichte (als Fest-Anlaß) zu kennzeichnen.

Die Erläuterung liefert *Hans Dieter Beck* selbst und gleich eingangs mit wünschenswerter Klarheit: 1933, im »Schicksalsjahr«, begann ein

»... ganz neuer und erfolgreicher Abschnitt der juristischen Verlagsgeschichte, als das Berliner Verlagshaus Otto Liebmann käuflich wurde und Heinrich Beck zugriff.«<sup>13</sup>

Dem Aufstieg des bis dato provinziellen Nördlinger und Münchener Familienunternehmens waren nämlich erst nach Übernahme des Berliner Verlagshauses *Liebmann* im Jahr 1933 keine Grenzen mehr gesetzt:

»Der angesehene Verleger Liebmann war jüdischer Abstammung und hatte erste herbe Diskriminierung zu spüren bekommen. So entschloß sich der 68jährige zum Verkauf. Der wertvollste Bestand, den dieser solide rechtswissenschaftliche Verlag in sich barg, waren die »Liebmann'schen Kurzkomentare« ... Die alsbald im »Beck'sche Kurzkomentare« umgetaufte Serie sollte zum wichtigsten und charakteristischsten Kernbereich der Beck'schen juristischen Literatur werden ... Doch der größte Treffer unter den Kurzkomentaren sollte das BGB, »Palandt« genannt, werden. Bei Liebmann war kurz vor dem Besitzwechsel der sehr prägnante, auf die Rechtsprechung hin zentrierte Kurzkomentar von Basch/Loening/Straßmann erschienen und hatte einen großen Markt erobert. Seine Weiterführung war wegen der Hitlerschen Rassengesetze undenkbar geworden. Nun mußte schnell ein Ersatzplan entwickelt werden; ... als neuer Herausgeber [wurde] der Präsident des Reichsjustizprüfungsamtes Otto Palandt gewonnen ... Die gute Arbeit der Autoren wurde belohnt, und der Verlag konnte bis zum Kriegsende fast jedes Jahr mit einer neuen Auflage auf den Markt kommen.«<sup>14</sup>

Was wurde demgegenüber aus *Liebmann*, aus *Basch*, *Loening* und *Straßmann*?<sup>15</sup> Mit dem weiteren Schicksal des Familienunternehmens *Beck* jedenfalls waren sie nicht in erwähnenswerter Weise verbunden.

<sup>12</sup> Blank, Wolfgang Schmidt-Futterer, S. 662.

<sup>13</sup> Hans Dieter Beck, Juristen im Portrait, S. 27.

<sup>14</sup> Hans Dieter Beck, Juristen im Portrait, S. 27/28; zum Werdegang Otto Palands, vgl. Hans Wrobel, KJ 82, 1 ff.

<sup>15</sup> Otto *Liebmann*, als um die deutsche Rechtswissenschaft und -praxis verdienter Verleger konservativer Gesinnung mit zwei Ehrendoktorwürden [Heidelberg (1908) und Gießen] und einer Festschrift (1920) bedacht, blieb in Berlin, wo er am 13. 7. 1942 verstarb. Bei der Beisetzung waren drei

Vordringliche und intensive Bemühungen Heinrich *Becks* waren darauf gerichtet, »die . . . anstehenden schwierigen Nachfolgefragen nach den entweder betagten oder jüdischen Autoren, die zum Ausscheiden gezwungen waren, befriedigend zu lösen. Mit Recht hat Heinrich Beck seine Energien vor allem auf den Ausbau der Kurzkomentar-Reihe verwandt.«<sup>16</sup>

Der Erwerb des *Liebmann* Verlages ermöglichte es Heinrich *Beck*, die Handicaps und Einseitigkeiten, die mit dem bayerischen Standort verbunden waren, abzustreifen. Ein glücklicher Coup, der sich über den Zusammenbruch hinaus als anschlussfähig erweisen sollte:

Als Heinrich Beck nach dem Kriege wegen der Lizenzierungsvorschriften den Verlag nicht leiten durfte, bat er seinen elf Jahre jüngeren Vetter, für ihn die Geschäfte wahrzunehmen. Gustav End hat nun in den drei ersten schwierigen Nachkriegsjahren, in denen für den Verlag entscheidende Weichen gestellt wurden, als loyaler Statthalter für seinen Vetter gewirkt, hat wichtige Verhandlungen mit Behörden, Autoren und Herausgebern geführt – zur Wiederbelebung des »Palandt«, zur Gründung der *NJW* – und hat ohne Zögern Heinrich Beck alle Funktionen zurückgegeben, sobald es die Verhältnisse zuließen (1948).

Kein Bedauern, schon gar nicht Scham und Grauen, stattdessen das Angebot postmoderner Euphemismen: »Lizenzierungsvorschriften«, »die Verhältnisse« für Entnazifizierung. Offenbar nicht festschriftrelevant ist die Tatsache, daß die *NJW* immerhin noch bis zum Ende des Jahres 1949 (Heft 19) im »Biederstein Verlag München 23 und Berlin W 35« erschien. Erst von Nr. 20/1949 an war der alte, »der deutschen Juristenwelt bestens bekannte(n) Firmennamen(n) C. H. Beck«<sup>17</sup> wieder salonfähig.

Dagegen aufgenommen sind (nachkriegs-) historische Details vergleichsweise peripherer Bedeutung:

»Der 1955 für das Arbeitsrecht verpflichtete Wolfgang Siebert machte den Verlag von Halbjahr zu Halbjahr glauben, das Manuskript brauche nur noch den letzten Schliff. Bei seinem Tode hinterließ er nichts . . .«,

verdeutlichend, daß Verstehen und Verzeihen des Verlages *C. H. Beck* Grenzen haben.

Alles in allem deprimiert die Konfrontation mit solch unsensibler Aneinanderreihung von Selbstgefälligkeiten tief. Unverständlich, sogar beängstigend wird diese Präsentation als Selbstdarstellung des renommiertesten juristischen Verlages, damit als Repräsentation eines ganz relevanten Teils bundesdeutscher Öffentlichkeit. Der Eindruck, man könne als Deutscher die lästige Bürde von Scham und Rechtfertigungsdruck nun endlich abwerfen, herrscht unter den durch späte Geburt Begnadeten offenbar vor, und zwar unter völlig ungeniertem Einbezug der Frühgeborenen.

### III. In diesem Sinne lesen sich auch »Juristen im Portrait«:

1. *Ernst Forsthoff* wurden, so sein Schüler *Doehring*, im Dritten Reich »Anerkennung und Ablehnung gleichermaßen zuteil«.<sup>18</sup>

»Bedauerlich ist – und er war sich später dieses juristischen, politischen und auch menschlichen Fehlers bewußt –, daß er die Juden, deren Bereitschaft, sich der Nation einzufügen, weitgehend bezweifelt wurde, als »Fremdlinge« im gleichen Staat klassifizierte. Hier war er einem unseligen Zeitgeist erlegen . . . es war wohl damals ein Gefühl der Erlösung, das ihn –

Personen anwesend: *Liebmanns* Töchter und *Leo Rosenberg*. Der Sohn *Liebmanns* (Karl Wilhelm) war bereits nach Ecuador emigriert; beide Töchter sind später in Auschwitz ermordet worden. (Vgl. Göppinger, *Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen*, S. 141.) Unverständlich ist, daß *Rüthers/Schmutz* (JZ 88, 370f.) *Otto Liebmann* ohne einschränkenden Hinweis den Wegbereitern des Faschismus zurechnen.

<sup>16</sup> Hans Dieter Beck, *Juristen im Portrait*, S. 28.

<sup>17</sup> So die dürre Mitteilung der Schriftleitung, *NJW* 49, 782.

<sup>18</sup> Vgl. *Doehring, Ernst Forsthoff*, S. 341.

wie viele – forttrug und die Befreiung von dem Alpdruck des Staatszerfalls durch Wiedergewinnung einer starken Staatsführung kundtat.«<sup>19</sup>

Nach dem Krieg betätigte *Forsthoff* sich nicht mehr

»politisch im engeren Sinne. Er wußte, daß billige Vorwürfe wegen seiner jugendlich-idealistischen Einstellung zu einer neuen Staatlichkeit im Jahre 1933 ihn immer wieder treffen würden...«<sup>20</sup>

Zur Erinnerung: *Ernst Forsthoff* war, als er 1933 ordentlicher Professor in Frankfurt wurde, 31 Jahre alt. Habilitiert hatte er sich bereits zwei Jahre zuvor.<sup>21</sup>

Nach Unterbrechungen, 1945–51 wegen der »Lizensierungsvorschriften«<sup>22</sup> und 1960–62 wegen Übernahme der Präsidentschaft des zypriotischen Verfassungsgerichtshofes, beendete *Forsthoff* seine Hochschullehrerlaufbahn im nächsten »Schicksalsjahr« (1968).

»Als die unseligen Studentenunruhen begannen, ließ er sich vorzeitig emeritieren. Man hatte den Eindruck, daß er mit dieser Art von Universität nichts mehr zu tun haben wollte.«<sup>23</sup>

Die Ergebenheit des Schülers *Doehring* macht nicht halt vor Repetition vorbelasteten Vokabulars (gesundes Staatswesen, »gesunde« Verwaltung)<sup>24</sup>, andererseits aber doch etwa vor Erwähnung der nicht nur in staats-theoretisch engagierten Kreisen mit äußerstem Interesse verfolgten und heute noch aktuellen Debatte *Forsthoff/Abend-roth*. Paßt diese nicht in das Bild eines *Ernst Forsthoff*, der »bei aller Eigenständigkeit tolerant«<sup>25</sup> geblieben sein soll?

2. Die besondere wissenschaftliche Lebensleistung von *Karl Larenz* »– ganz im Sinne Max Webers –«, ist, so *Uwe Diederichsen*, gekennzeichnet durch glückliche Verbindung philosophischer und juristischer Interessen.<sup>26</sup> Daß deren erste Phase sich im Nachhinein nicht ganz so glücklich anläßt, sei eben dieser Weichenstellung zuzuschreiben:

»Larenz hat als Rechtsphilosoph in der Schule Hegels begonnen, für den der Staat die Wirklichkeit der sittlichen Idee gewesen war. Lag es nicht nahe, den Zauber dieses Gedankens an den politischen Realitäten zu erproben und den Versuch zu wagen, letztere mit der Philosophie zu versöhnen? Daß der Philosoph ein Regime, das es in Wahrheit von vorneherein darauf angelegt hatte, eine ganze Nation in ihrem Glauben und in ihrer Einsatzbereitschaft zu täuschen, nicht in die Schule zu nehmen vermochte, das damals zu hoffen, mag aus heutiger Sicht von vorneherein illusionär erscheinen, für die Generation von Larenz gehörte es gleichwohl zu den erst zu machenden bitteren Erfahrungen, wobei vielleicht gerade der Philosoph hätte gewarnt sein sollen, behandelt doch Hegel... auch die Erfahrung, daß ein moralisch gutgemeinter Einsatz sich in der äußeren Wirklichkeit ins Gegenteil verkehren kann.«<sup>27</sup>

Zur Erinnerung: Der Philosoph hatte es mit seinen Bemühungen, »das Regime in die Schule zu nehmen« bei der Übernahme eines (juristischen) Lehrstuhles in Kiel und dem Verfassen von Irrationalitäten nationalsozialistischen Impetus' bewenden lassen.<sup>28</sup>

Empfindlichkeiten und Lebenswesentlichkeitsarrangements »des Meisters«<sup>29</sup> sind Orientierung des sensiblen Einfühlungsvermögens seines Schülers und Portraitver-

19 Doehring, Ernst Forsthoff, S. 342.

20 Doehring, Ernst Forsthoff, S. 346.

21 Zur Rolle Forsthoffs und anderer Rechtslehrer bei der Wegbereitung des Nationalsozialismus vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 75 ff.; Ilse Staff, *Justiz im Dritten Reich*, S. 147 ff.

22 Vgl. Hans Dieter Beck, *Juristen im Portrait*, S. 40.

23 Doehring, Ernst Forsthoff, S. 346.

24 Vgl. Doehring, Ernst Forsthoff, S. 343, 347.

25 Doehring, Ernst Forsthoff, S. 343.

26 Vgl. Diederichsen, Karl Larenz, S. 495.

27 Diederichsen, Karl Larenz, S. 500.

28 Vgl. dazu etwa Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 75 ff. (insb. 77, 81, 88).

29 Diederichsen, Karl Larenz, S. 503; s. a. S. 502.

fassers *Diederichsen*. Leider sind so offenbar auch schon dessen Grenzen bezeichnet; einen anderen Schluß läßt die lobende Erwähnung *Larenz'* »faszinierender Selektionsfähigkeit«<sup>30</sup> oder »dogmatischer Beweglichkeit«<sup>31</sup> kaum zu. Mit Wehmut erinnert *Diederichsen* sich seiner Mitarbeit als Assistent, die sich darauf beschränkte, »Aufsätze und Gerichtsentscheidungen zu den verschiedenen Rechtsgebieten zu sammeln und nach dem in der Paragraphenfolge der *Larenz'schen* Lehrbücher niedergelegten System auf Karteikarten zu verteilen.«<sup>32</sup>

3. Die maßgeblichen Besonderheiten von *Theodor Maunz* betrachtet *Peter Lerche* aus vier Blickwinkeln.<sup>33</sup> Keiner derselben trägt der Rolle eines NS-Rechtswahrs *Maunz* etwa als Referent<sup>34</sup> auf der Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer am 3. und 4. Oktober 1936 in Berlin zu dem zeitgenössischen aktuellen Thema »Befreiung vom Judentum«<sup>35</sup> Rechnung. Vorhaltungen aus dem erwähnten Kontext betrachtet *Lerche* als Polemik und

»polemische Kritik konnte ihn [Maunz] sehr wohl verwunden, wenn er dies auch kaum merken ließ. Als ungerechtfertigt mußte man es empfinden, als ihm der Rücktritt [vom Amt des bayerischen Kultusministers, 1964] nahegelegt wurde: Keinen der Umstände, die ihm, aus dem zeithistorischen Zusammenhang herausgerissen, zur Last gelegt wurden, hatte er vor seiner Ernennung verschwiegen.«<sup>36</sup>

Ein Kommentar erübrigt sich.

4. Der von seinem Schüler *Manfred Wolf* portraitierte *Fritz Baur*,

»der aufgrund seines Harmoniebedürfnisses die Schärfe der politischen Auseinandersetzungen scheute«,<sup>37</sup>

wies solcherlei Empfindlichkeit 1939 als pseudodogmatisch argumentierender Gerichtsassessor noch nicht auf:

»... Wohl selbstverständlich ist, daß Klagen gegen den Führer und Reichskanzler wegen der von ihm erlassenen Akte und Entscheidungen oder gegen das deutsche Reich wegen solcher unzulässig sind. Im Führer verkörpert sich die Summe und Einheit der Staatsgewalt. Die Ereignisse des Jahres 1938 werden das wohl dem letzten Zweifler klargemacht haben...«<sup>38</sup>

Nicht gerade originell ist daher die von *Manfred Wolf* vorgenommene Subsumtion der »Sondergerichte« als Gegenstand *Baur'scher* Habilitation 1940 unter Art. 101 Abs. 2 GG.<sup>39</sup> In diesem Sinne kann es allenfalls ein schwacher Trost sein, daß derjenige, der *Fritz Baur* kennt,

»weiß, daß ideologische Überheblichkeit und Fanatismus abstoßend auf ihn wirken und er in den Studentenunruhen Ende der sechziger Jahre vor allem das vereinzelte Neuaufleben eines solchen Fanatismus erkannte und dagegen mahnend seine Stimme erhob.«<sup>40</sup>

5. In der ganz überwiegenden Mehrzahl<sup>41</sup> weisen auch die weiteren Portraits deutscher Rechtslehrer braune Löcher auf. Wie steht es etwa mit der Tätigkeit von *Eduard Dreher* als Staatsanwalt in Innsbruck bis 1945? Warum schied er nach dem Krieg aus dem Staatsdienst aus und wurde vorübergehend Rechtsanwalt?<sup>42</sup>

30 Diederichsen, Karl Larenz, S. 496.

31 Diederichsen, Karl Larenz, S. 498.

32 Diederichsen, Karl Larenz, S. 508.

33 Vgl. Lerche, Theodor Maunz, S. 553; Maunz und die Praxis (S. 553 ff.); Maunz und die Theorie (S. 555 ff.); Maunz und seine Schüler (S. 557 ff.); Maunz und der Verlag C. H. Beck (S. 559 ff.).

34 Titel des Vortrags: »Die Juden und die Verwaltungsrechtswissenschaft«, vgl. Göppinger, Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen, S. 76 f.

35 Vgl. dazu JW 1936, Sp. 2906 ff.

36 Lerche, Theodor Maunz, S. 555.

37 Manfred Wolf, Fritz Baur, S. 145.

38 Fritz Baur, Die Zulässigkeit des Rechtswegs bei politischen Streitigkeiten, Deutsches Recht 1939, S. 52.

39 Vgl. Manfred Wolf, Fritz Baur, S. 146.

40 Manfred Wolf, Fritz Baur, S. 146.

41 Mit Ausnahme von Leo Rosenberg, vgl. Juristen im Portrait, S. 650 ff.

42 Vgl. Lackner, Eduard Dreher, S. 261.

Fast schon Sympathien weckt daher das vergleichsweise ungeschminkte Eingeständnis *Hans Julius Wolffs*, der 1935 eine Professur in Riga, 1941 in Prag übernommen hatte:

»Ich war kein Held, aber ich habe mich wenigstens nicht kompromittiert.«<sup>43</sup>

IV. Die Vermutung *Ingo Müllers* von Kontinuität durch Orientierung heutiger Rechtswissenschaft zwar nicht mehr durch führende Protagonisten der Nazi-Jurisprudenz selbst, wohl aber durch deren angepaßteste Schüler als derzeitige Lehrstuhl-Inhaber<sup>44</sup> (und *C. H. Beck*-Autoren) erfährt in »Juristen im Portrait« schlimme Bestätigung. Kaum nachvollziehbar wäre die Zurschaustellung von Blindheit und eigensinniger Besserwisseri selbst durch führende Juristen, Bildungsbürger, die es eigentlich (mittlerweile) besser wissen müßten, fände sich nicht eine in ihrer Simplität schockierende Erklärung darin, daß hier publikumswirksam Vergangenheit bewältigt wurde und weiterhin werden wird.

Furchtbare Juristen setzen sich fort als naheliegender Ertrag der Struktur deutscher Gelehrtenpolitik. Ein akademischer Übervater, im Gegensatz zum richtigen Leben selbstgewählt, ist nicht ohne Preisgabe relevanter Schwerpunktsetzung im eigenen Werdegang hinterfragbar. Lebenslügen des Meisters perpetuieren sich damit im Selbstverständnis seiner liebsten und gefördertsten Schüler.

Doch das ist es nicht allein. Lebenslügen dürfen nicht nur im forum internum oder vor beschränkter Öffentlichkeit der Getreuen gepflegt werden, sie sind wieder salonfähig. Quasi en passant, als diesmal äußerst erwünschte Nebenfolge jener treuen Gefolgschaft, in der freie Geister allenfalls ausnahmsweise gedeihen, stellt sich Versöhnung her mit der eigenen Geschichte und mit der Geschichte derer, die zu den, wie es für den Fußball formuliert wurde: »Hoffnungsträgern« der (jenseits ihrer Bedrohungen von links) ach so stabil-demokratischen Gesellschaft der Nachkriegsära gehören.

Es ist noch nicht einmal, daß geschwiegen wird! Dies ließe immerhin auf Scham schließen, die sich der Mühe der Verdrängung unterzieht. Nein, es ist gesprochen worden. In offensiver Manier finden jene bitteren und schmerzlichen Jahre Eingang als solche, die den, den sie nicht umbrachten, noch erfolgreicher sein ließen. Des einen Glück im Unglück des anderen, eine wahrhaft bequeme Position, rückschauend zu kontemplieren!

In diesem Kontext ist alles eins, die Verlagsexpansion aufgrund jener Fügung im Jahre 1933 des Jubilars *C. H. Beck* ebenso wie die Verzeichnung etwa *Forsthoffs* als Verfolgten und *Larenz'* als heimlichen Widerständlers des Nazi-Regimes. Alle haben nur das beste gewollt: damals auf der Grundlage einiger unverschuldeter Irrtümer; heute heiligt das Erreichte den gewählten Weg.

Die deprimierende Schlußfolgerung aus »Juristen im Portrait«:

Nicht nur eine dreiste Geste, mit der sich Honoratioren und Repräsentanten des bundesrepublikanischen Nachkriegsstaats Geschehenes auf eine Weise aneignen, die jedem einzelnen Leid der damaligen Zeit Hohn spricht, bedarf der auf Dauer gestellten Problematisierung. Auch jene Fügungen, die ein insgesamt gekipptes Subsystem »Recht« bewegen, das kaum mehr benennbare Terrorregime bereitwillig zu unterstützen (manche Untat dadurch erst ermöglichend) sind nicht einmal im Ansatz aufgearbeitet.

Wir kommen nicht umhin, eine Gesellschaft zu kritisieren, die in ihrer Gesamtheit neben satten Erinnerungsgemütlichkeiten und Rechtfertigungen des eigenen Han-

<sup>43</sup> Vgl. Kriele, Hans J. Wolff, S. 695.

<sup>44</sup> Vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen*, S. 76.

delns in oben dargestellter Art, neben in jeder Ära ganz obenauf schwimmenden und immer ein wenig expandierenden Verlagen, den Chor der ewigen Sieger bildet.<sup>45</sup> Nach wie vor gilt *Hannah Arendts* Wort von der Banalität des Bösen, umkehrbar auch zur Einsicht in die Bösartigkeit dieser Banalitäten, wie sie von allen Seiten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Wesentliches Anliegen scheint zu sein, nicht endlich einen Strich unter das ganze ziehen zu wollen, sondern klarzustellen, daß dieser Strich schon längst ein *fait accompli* ist. Nicht mit uns, werthe Herren.

## Michael W. Müller

### Der schwangere Arbeiter

Über das Frauenbild der Juristen

Bei den Juristen gibt es ihn tatsächlich, den schwangeren Arbeiter. Lesen wir den Paragraphen 616 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches. »Ist der zur Dienstleistung verpflichtete Arbeiter ..., so bestimmen sich seine Ansprüche nur nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, wenn er durch Arbeitsunfähigkeit infolge ... Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt ... an der Dienstleistung verhindert ist.« Die Fassung des Paragraphen stammt aus dem Jahre 1975. Wie diese Vorschrift scheinen viele dem Wortlaut nach für weniger als die halbe Bevölkerung zu gelten, nämlich für Männer. Da gibt es eben (nur) den Arbeiter, den Fahrzeugführer, den Kaufmann, den Täter, den Verkäufer, obschon uns gerade im Kaufhaus fast nur Verkäuferinnen bedienen.

Dann wäre die obige Vorschrift sinnlos. Sind also Frauen immer mitgemeint? Das kann auch wieder nicht stimmen, denn wegen Fahnenflucht oder Gehorsamsverweigerung kann sich beispielsweise keine Frau strafbar machen. Das bleibt den Wehrdienstleistenden (Männern) allein vorbehalten.

Ebenso wenig bleibt das Gesetz konsequent bei der männlichen Wortform. Das Bremer Gesetz über den Hausarbeitstag spricht von »weiblichen Arbeitnehmern«, das niedersächsische gar – wer hätte es gedacht – von »Frauen«. Sie haben Anspruch auf einen Hausarbeitstag im Monat, wobei uns in den Durchführungsrichtlinien ein hilfreicher Satz über das Wesen der Frau aufklärt: »Als Frauen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Beschäftigte, die nicht verheiratet, verwitwet oder geschieden sind.«

In den Beispielfällen, die für den Universitätsunterricht konstruiert werden, kommen Frauen hauptsächlich im Familienrecht und im Strafrecht vor. Während als Ärzte, Geschäftsführer oder Hausbesitzer praktisch nur Männer fungieren, geht es bei Ehe und Familie nun mal nicht ganz ohne Frauen. Im Strafrecht muß das »schwache Geschlecht« vorwiegend als Opfer erhalten, sonst noch als Krankenschwester, als Schwangere oder als »Dirne«. So begegnen uns in dem Grundriß zum Allgemeinen Teil des Strafrechts von Professor Gerd Geilen<sup>1</sup>: Julia Sechser, die mit Romeo Balzer ein Verhältnis hat; die Studienrätin Friedelinde Orgaski, die ihren 17-jährigen Schüler verführt; die Filmschauspielerin Carmen Busenprall, die ihr Kind

<sup>45</sup> Selbst sogenannt alternative Medien sind hier nicht auszunehmen, vgl. die Beschreibung des Sättigungsgehalts einer Diskothek durch die »linksalternative« *taz* im Jahre 1988 mit Hilfe der Metapher »gaskammervoll«.

<sup>1</sup> Erschienen im Studienverlag Dr. N. Brockmeyer, Bochum 1976, S. 248; S. 47; S. 129.